



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeit des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 1997**

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 5 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 136 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt.

Davon hat der Eingabenausschuß die in der nächstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt.

Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender



**Übersicht**  
**über die Beschlüsse des Eingabenausschusses**  
**in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 1997**  
**nach Zuständigkeitsbereichen**

Landtag	1		
Ministerpräsidentin	2		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	3	-	7
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	8	-	9
Innenministerium	10	-	19
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	20		
Ministerium für Finanzen und Energie	21	-	22
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	23	-	24
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	25		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	26	-	27
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	28	-	29
Sonstige	30		



### Zusammenfassender Überblick

Von den 107 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 22 Eingaben (= 20,56 %) im Sinne und 23 (= 21,50 %) teilweise im Sinne der Petenten. 56 Eingaben (= 52,34 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 6 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

### Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Landtag	1			1		
Ministerpräsidentin	2		1	1		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	26	4	1	17	4	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	5		1	4		
Innenministerium	37	5	16	16		
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	1	1				
Ministerium für Finanzen und Energie	5	2	1	2		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	6			5	1	
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	2			2		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	15	9	2	4		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	6	1	1	3	1	
Sonstige	1			1		
<b>Insgesamt</b>	<b>107</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>56</b>	<b>6</b>	

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Landtag****1 739-14**

Kreis Plön

Verringerung der Zahl der Landtagsabgeordneten

Der Petent strebt an, die in der Landesverwaltung zur Zeit geltende 58-er Regelung auch auf Landtagsabgeordnete anzuwenden, so daß Abgeordnete mit 58 Jahren freiwillig in den Ruhestand gehen können. Der Petent beabsichtigt auf diese Weise eine Verkleinerung des Landtags herbeizuführen, um die Landesausgaben zu verringern.

Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß der Status der Abgeordneten sich zum Beispiel im Hinblick auf den mit der Wahl erteilten Wählerauftrag erheblich vom Status der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung unterscheidet. Um die politische Zusammensetzung des Landtags über die gesamte Wahlperiode entsprechend dem Wählerwillen zu erhalten, rücken beim Ausscheiden von Abgeordneten Nachfolger in den Landtag nach. Der Ausschuß kann sich daher den Vorschlägen des Petenten nicht anschließen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerpräsidentin</b>		
2 355-14	Kreis Schleswig-Flensburg Entrichtung von Rundfunkgebühren; Zahlweise	<p>Der Petent übersendet einen Schriftwechsel mit der GEZ, dem NDR und der Staatskanzlei mit der Bitte um Überprüfung. Er bemühe sich seit längerem, seine Rundfunkgebühren einmal jährlich im voraus zu zahlen und möchte hierfür einen Rabatt von 5% eingeräumt bekommen, wie es zum Beispiel bei Versicherungen üblich sei. Die zuständigen Stellen seien jedoch auf seine Vorschläge nicht eingegangen.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Einführung derartiger Verfahren bereits mehrfach in der ARD erörtert wurde. Im Hinblick darauf, daß eine solche Regelung keine eindeutigen Vorteile erwarten läßt, ist die Einführung unterblieben.</p>
3 701-14	Kreis Ostholstein Einspeisung des dänischen Fernsehens in das Kabelnetz	<p>Der Petent setzt sich für die Einspeisung des dänischen Fernsehens in das Kabelprogramm seiner Heimatstadt ein. Er teilt mit, daß ein Schriftwechsel mit der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) zu keinem Erfolg geführt habe. Zudem sei er in einem der Schreiben der Lüge bezichtigt worden.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die ULR lediglich der Rechtsaufsicht der Ministerpräsidentin unterliegt. Ein Rechtsverstoß konnte nicht festgestellt werden. Allerdings ist die Aussage des Petenten, die von der ULR zunächst bestritten wurde, bei einer Überprüfung bestätigt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten</b>		
4 90-14	Frankreich  Gerichtliche Entscheidungen, Verhalten von Richterinnen und Richtern	Der Petent hat sich in seiner ursprünglichen Eingabe gegen den Entzug seiner Fahrerlaubnis und die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gewandt. Der Ausschuß hatte die Eingabe bereits in einer früheren Ausschußsitzung abschließend beraten. Der Petent erhebt zu diesem Beschluß Gegenvorstellungen.  Der Ausschuß verweist auf seinen ursprünglichen Beschluß und sieht auch weiterhin keinen Anlaß, in der Angelegenheit eine Richteranklage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.
5 318-14	Brandenburg  Rechtspflegertausch Brandenburg/Schleswig-Holstein	Die Petentinnen befinden sich in der Ausbildung zur Rechtspflegerin und möchten zusammen mit einer Kollegin aus Niedersachsen einen Stellentausch durchführen, um ihren Lebensmittelpunkt in das jeweils gewünschte Bundesland verlegen zu können.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Versetzungen den Wünschen der Petentinnen entsprechend durchgeführt werden konnten.
6 372-14	Lübeck  Strafvollzug	Der Petent setzt sich für Vollzugslockerungen für sich selbst und alle anderen Gefangenen ein.  Der Ausschuß stellt dem Petenten Kopien der Stellungnahmen zur Verfügung, deren Inhalt er nicht beanstanden kann.
7 381-14	Kreis Ostholstein  Verhalten eines Gerichtsvollziehers	Der Petent erhebt in einer bereits abgeschlossenen Eingabe Gegenvorstellungen gegen den Beschluß des Ausschusses.  Da der Petent keine neuen Gesichtspunkte zu seiner Eingabenangelegenheit vorträgt, kann der Ausschuß zu keiner Änderung seines Beschlusses kommen.
8 452-14	Lübeck  Strafvollzug	Der Petent bittet den Ausschuß, ihn bei seinen Bemühungen, in eine JVA in Baden-Württemberg verlegt zu werden, zu unterstützen. Nur dort sei es möglich, daß seine in Frankreich lebende Ehefrau ihn angemessen häufig besuchen könne. Mit einem weiteren Schreiben hat der Petent gebeten, statt nach Baden-Württemberg in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt zu werden.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent seine ursprüngliche Eingabe zurückgenommen hat. Mit der neuen Eingabe wird er sich gesondert befassen.
9 476-14	Kreis Nordfriesland  Gerichtliche Kostenentscheidung	Der Petent berichtet, er sei enttäuscht über ein Gerichtsurteil, mit dem er in einer Klagesache unterlegen sei. Zudem könne er die Gerichtskosten in Höhe von ca. 18.500 DM nicht aufbringen.  Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das Ministerium erwägt, dem Petenten einen Teilbetrag von 3.000 DM zu erlassen. Der Ausschuß bittet um Prüfung, ob nicht ein höherer Betrag erlassen werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	483-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß ein Untersuchungstermin in der Klinik wegen Mangels an Begleitpersonal ausfallen mußte.  Der Ausschuß bittet die JVA, die Erkrankung des Petenten soweit im Vollzug möglich, auch hinsichtlich der sanitären und hygienischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
11	518-14 Kiel Strafvollzug	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung, ihm trotz einer Tumorerkrankung keine Haftverschonung zu gewähren.  Da der Petent auf die Bitte, die mit dem Vorgang beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Schweigepflicht zu entbinden, trotz mehrfachen Erinnerungen nicht nachgekommen ist, kann der Eingabenausschuß in der Sache nicht tätig werden.
12	520-14 Lübeck Strafvollzug; Wäschetausch	Der Petent beschwert sich, daß der Wäschetausch in der JVA nicht am gewohnten Wochentag durchgeführt wurde. Er habe sich daher nicht im Haftraum aufgehalten und müsse nun tagelang ohne saubere Wäsche auskommen.  Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung, wonach in dem Vorfall kein Organisationsverschulden gesehen wird.
13	523-14 Lübeck Strafvollzug; Umbaumaßnahme	Der Petent setzt sich für den Einbau eines Lastenfahrstuhls in der JVA Lübeck ein. Der Transport der Essenskübel über die steilen Treppen verursache eine große Unfallgefahr.  Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß während der Essensausgabe die Gefangenen unter Verschuß genommen werden, so daß vom Transport keine Gefahr ausgeht.
14	525-14 Lübeck Strafvollzug; Briefzustellung	Der Petent bemängelt, daß ihm zwei Briefe seiner Verlobten, die unterschiedliche Poststempel getragen hätten, am selben Tag ausgehändigt worden seien. Er befürchte daher, daß nicht gewährleistet sei, daß den Strafgefangenen ihre Post unverzüglich ausgehändigt werde.  Aufgrund der Masse der ein- und ausgehenden Briefsendungen ist eine Nachprüfung der Vorwürfe nicht mehr im einzelnen möglich. Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden, zumal der Petent auch Gelegenheit hat, täglich mit seiner Verlobten zu telefonieren.
15	539-14 Lübeck Gnadengesuch	Der Petent bittet, entgegen dem Beschluß des zuständigen Gerichts, das letzte Drittel seiner Haftstrafe zur Bewährung auszusetzen, damit er eine Drogentherapie durchführen kann.  Der Ausschuß kann nach Prüfung des Falls nicht beanstanden, daß das Justizministerium sich nicht in der Lage gesehen hat, eine Gnadenentscheidung auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16 544-14	Lübeck Beschwerde über die Nichtbeantwortung von Schreiben durch ein Ministerium	Der Petent wirft dem Justizminister bzw. seinen Bediensteten die Begehung bzw. Tolerierung von Straftaten vor. Zudem würden seine Zuschriften an das Ministerium nicht mehr beantwortet. Der Ausschuß hat sich in der 13. Wahlperiode bereits mit der Angelegenheit des Petenten befaßt. Er kann das Vorgehen des Justizministeriums nicht beanstanden.
17 547-14	Lübeck Strafvollzug; Bezug von Krankengeld	Der Petent ist der Auffassung, nach einem Sportunfall in der JVA Anspruch auf Krankengeld zu haben, da er nicht arbeiten könne und keinen Lohn erhalte. Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die geschilderte Vorgehensweise den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.
18 570-14	Lübeck Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Gerichtspersonen	Der Petent ist mit der Verhängung eines Bußgeldes wegen vorschriftswidrigen Parkens nicht einverstanden. Ein Gerichtsverfahren und mehrere Beschwerden seien zu seinen Ungunsten abgeschlossen worden. Der Petent fühlt sich ungerecht behandelt. Der Eingabenausschuß kann gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.
19 623-14	Hamburg Verfahren wegen Verkehrsgefährdung	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft in einem gegen ihn durchgeführten Verfahren wegen Verkehrsgefährdung und Nötigung. Die Staatsanwaltschaft habe mangelhaft gearbeitet und Steuergelder verschwendet, da das Verfahren zu nichts geführt habe. Der Ausschuß kann den Ablauf der Verfahren nicht beanstanden. Auf die in der Angelegenheit ergangene gerichtliche Entscheidung kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluß nehmen.
20 645-14	Hamburg Dauer gerichtlicher Verfahren	Die Petenten beschwerten sich, daß auf eine im Dezember 1994 bei einem Gericht in Schleswig-Holstein erhobene Klage noch kein Urteil ergangen sei. Der Ausschuß weist die Petenten darauf hin, daß die Verzögerung in erster Linie auf der verspäteten Übersendung der Klagerwiderrung durch die Petenten selbst beruht.
21 648-14	Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Ausschuß, ihm bei der Wiedererlangung seiner Stiefel zu helfen. Diese befänden sich nicht mehr in der Kleiderkammer der JVA. Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die JVA entgegen den Informationen des Petenten von der Kriminalpolizei keine Stiefel erhalten hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	654-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über Differenzen in den Leistungszulagen bei seinen Lohnabrechnungen.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent im Zeitlohn seiner Leistung entsprechend unterschiedliche Leistungszulagen erhalten hat.
23	657-14 Lübeck Strafvollzug; Psychologische Betreuung	Der Petent ist Strafgefangener und strebt an, Gespräche mit seiner Psychologin wieder in deren Büro führen zu dürfen, weil nur dort die erforderliche Ungestörtheit vorhanden sei. Nach einer Geiselnahme sei angeordnet worden, daß keine Einzelgespräche mehr im Büro der Psychologin geführt werden dürfen. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück, da seinem Wunsch in der Zwischenzeit entsprochen werden konnte.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
24	666-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, ihm sei am Tag vor der Eingabe untersagt worden zu duschen, da dies nicht ärztlich angeordnet worden sei. Ein tägliches Duschen sei für ihn jedoch wegen einer Erkrankung aus besonderen Gründen erforderlich.  Der Ausschuß bittet die JVA, die Erkrankung des Petenten, soweit im Vollzug möglich, auch hinsichtlich der sanitären und hygienischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
25	672-14 Lübeck Strafvollzug; Zellenkontrolle	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über eine unbegründete Zellenkontrolle, bei der ihm nicht erlaubt worden sei, während der Durchsuchung in der Zelle zu bleiben. Ein Dialog mit den Beamten sei nicht möglich gewesen.  Der Ausschuß kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Er kann die Gründe für eine Entfernung des Petenten aus der Zelle nachvollziehen. Er stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.
26	673-14 Lübeck Strafvollzug; Freistellung bzw. Entbindung von der Arbeit	Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, sein Antrag auf Freistellung von der Arbeitspflicht sei abgelehnt worden, obwohl er einen Anspruch darauf habe. Er bittet den Ausschuß, die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festzustellen.  Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß die JVA den Antrag abgelehnt hat, da der Petent sich ständig der Arbeitspflicht durch absichtlich schlechte Arbeitsleistung entzogen hat.
27	717-14 Lübeck Verhalten des Anstaltsarztes	Der Petent beschwert sich in drei Einzelfällen über das Verhalten des Anstaltsarztes der JVA. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
28	<b>731-14</b> Lübeck Strafvollzug; Ausgang, Urlaub u. a.	<p>Der Petent berichtet von Schwierigkeiten mit seinem Abteilungsleiter in der JVA. Dieser lehne es ab, dem Petenten Ausgang und Urlaub zu gewähren. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
29	<b>753-14</b> Lübeck Strafvollzug; Gnadensache	<p>Der Petent berichtet von einem Berufsschüler, der sich im Freigang einer JVA befindet. Dieser benötige die Erlaubnis, zu einer Klassenreise ins Ausland mitfahren zu dürfen.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß für die Gnadenentscheidung die Freie und Hansestadt Hamburg zuständig ist. Er teilt dem Petenten mit, daß die dortige Behörde im Gnadenwege der Klassenreise zugestimmt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

---

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- |           |  |   |
|-----------|--|---|
| 30 663-14 | Kreis Schleswig-Flensburg<br><br>Schulwesen; Herausgabe von Schülerzeitungen; „Rücktrittsrecht“ in der gymnasialen Oberstufe | <p>Der Petent regt zu zwei Einzelfragen des Schulgesetzes Änderungen an. An seiner Schule sei ihm die Herausgabe einer zweiten Schülerzeitung untersagt worden. Die Regelung des Schulgesetzes solle hierzu klarer gefaßt werden. Darüber hinaus sei sein Antrag abgelehnt worden, die 12. Jahrgangsstufe zu wiederholen, um seinen Notendurchschnitt zu verbessern. Ein derartiges Recht solle im Schulgesetz verankert werden.</p> <p>Eine Überprüfung der Sachverhalte hat ergeben, daß den Anliegen des Petenten in beiden Fällen hätte entsprochen werden müssen. Eine rechtliche Klarstellung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich.</p> |
| 31 689-14 | Kreis Herzogtum Lauenburg<br><br>Unterrichtsausfall an einer Hauptschule wegen Fachlehrermangels                             | <p>Die Petentin bemängelt die Unterrichtssituation in den Fächern Werken und Physik in der Klasse ihres Sohnes. Teilweise falle der Unterricht aus, teilweise würden nicht mit dem Unterrichtsfach betraute Lehrkräfte eingesetzt, die sich zunächst selbst einarbeiten müßten. Der Ausfall beeinflusse die Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, daß in den genannten Fächern im gesamten Kreis ein Fachlehrermangel besteht. Dennoch hat das Schulamt und auch die betroffene Schule alle möglichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um den Ausfall auszugleichen.</p>  |
| 32 713-14 | Hannover<br><br>Verfahren zur Rechtschreibreform   | <p>Der Petent ist der Auffassung, daß auch in Schleswig-Holstein bei der Einführung der Rechtschreibreform Verfassungsrecht verletzt worden sei, da das Parlament seiner Aufgabe der Kontrolle der Staatsverwaltung nicht nachgekommen sei.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Angelegenheit Gegenstand eines Verrahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist. Der Ausschuß kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33 743-14	Kreis Schleswig-Flensburg Schulwesen; Finanzielle Förderung freier Schulen	<p>Die Petenten sind Angehörige einer kleinen christlichen Religionsgemeinschaft. Eine ihrer Töchter besucht eine dänische Schule, die anderen Kinder sind auf der Waldorfschule, wo auch Religionsunterricht der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt wird. Die Eltern sehen sich in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt, da die Kinder, die die Waldorfschule besuchen, keine Fahrkostenerstattung erhielten. Die Petenten sind der Auffassung, daß die freien Schulen nicht mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Die Petenten befürchten zudem, daß die Gemeinden für die Waldorfschulen Erstattungen an das Land leisten, die nicht in voller Höhe an die Schulen weitergegeben würden.</p> <p>Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß die finanzielle Ausstattung der freien Schulen zur Zeit im Bildungs- und im Finanzausschuß beraten wird. Eine parlamentarische Mehrheit für eine Erhöhung der Bezuschussung hat sich dabei nicht ergeben. Der Ausschuß stellt fest, daß die Erstattungen der Gemeinden nur für die Sachkosten gelten. Diese werden in voller Höhe an die Schulen weitergegeben.</p>
34 775-14	Kreis Dithmarschen Vergütung für Lehrkräfte	<p>Die Petentin berichtet, sie sei nach einer Tätigkeit als Kirchenmusikerin in den Schuldienst eingetreten. Sie habe unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT Tätigkeiten übernommen, die zuvor von einer Oberstudienrätin ausgeübt worden seien. Sie ist daher der Auffassung, daß sie einen Anspruch auf Höhergruppierung habe.</p> <p>Der Ausschuß bezweifelt nicht, daß die Petentin tarifgerecht eingruppiert ist. Die unterschiedliche Honorierung der Tätigkeit beruht auf grundlegenden Unterschieden in der Systematik von Tarif- und Beamtenrecht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Innenministerium</b>		
<b>35 1398-13</b>	Kreis Dithmarschen Baurecht; Baugenehmigung	<p>Der Petent hat in Unkenntnis der Tatsache, daß hierfür eine Baugenehmigung erforderlich gewesen wäre, auf dem Grundstück seines Sohnes eine Voliere und ein Gewächshaus errichtet. Zudem strebt er eine gewerbliche Nutzung von Garagengebäuden an, die die untere Bauaufsichtsbehörde ablehnt. In der Angelegenheit sind bereits Buß- und Zwangsgelder festgesetzt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die erforderlichen Genehmigungen nach dem Einreichen geänderter Bauunterlagen erteilt werden konnten.</p>
<b>36 1596-13</b>	Kreis Ostholstein Verhalten eines Polizeibeamten	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß ein Polizeibeamter nicht angemessen zur Verantwortung gezogen worden sei. Dieser habe verschuldet, daß sein Sohn unschuldig 6 Monate in Untersuchungshaft gesessen habe.</p> <p>Der Ausschuß hat dem Petenten ermöglicht, umfangreiche Gespräche u. a. mit dem Staatssekretär des Innenministeriums und dem betroffenen Polizeibeamten zu führen.</p>
<b>37 2393-13</b>	Kreis Plön Ausländerrecht	<p>Der Petent verwendet sich für drei jüdische Familien, die vor zunehmenden antisemitischen Übergriffen aus der Ukraine geflohen seien. Er teilt mit, den Familien drohe als abgelehnten Asylbewerbern die Abschiebung.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß es nach umfangreichen Bemühungen möglich war, in allen Fällen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.</p>
<b>38 85-14</b>	Kreis Ostholstein Ausländerrecht/Aufenthaltsge- nehmigung	<p>Der Petent erhebt Gegenvorstellungen zu einem bereits gefaßten Beschluß des Ausschusses. Der Petent weist auf seinen schlechten Gesundheitszustand hin und interpretiert den Beschluß so, daß sein polnischer Adoptivsohn aufgefordert sei, sich einen neuen Beruf zu suchen. Er bittet um Mitteilung, welchen Beruf sein Sohn nach Meinung des Ausschusses ergreifen soll.</p> <p>Der Ausschuß bekräftigt seinen ursprünglichen Beschluß. Er hat dem Petenten lediglich mitgeteilt, daß der Adoptivsohn den Beruf des Speditionskaufmanns in Deutschland nicht ausüben darf. Der gesundheitliche Zustand des Petenten erfordert keine Pflege durch den Sohn.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	253-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht (F-Planung)	Der Petent ist Gesellschafter einer Ziegelei und teilt mit, die Stadt plane, einen nicht genutzten Teil der Betriebsfläche zukünftig nicht mehr als Gewerbefläche, sondern als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen. Hierdurch würden die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten. Zudem würde die Stadt hierdurch im Falle einer anstehenden Straßenerweiterung Kosten beim Grunderwerb sparen.  Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß die Stadt die betreffende Fläche nunmehr als Mischfläche ausweisen wird.
40	538-14 Kreis Ostholstein Grundstücksgeschäft mit Gemeindebeteiligung	Der Petent beschwert sich über einen Bürgermeister, der eine Zusage nicht eingehalten habe. Er hätte mit dem Bürgermeister vereinbart, daß eine Kaufpreiszahlung erst nach Gewährung eines Kredits der Investitionsbank erfolgen könne, ohne daß Zinsen fällig würden. Die Gemeindevertretung hätte jedoch beschlossen, Zinsen nachzufordern.  Der Ausschuß stellt fest, daß die Verzinsung vertraglich vereinbart worden war. Der Bürgermeister hätte dem Petenten lediglich zugesagt, sich für einen Verzicht auf die Zinsen einzusetzen.
41	564-14 Kreis Segeberg Straßenausbaubeiträge	Der Petent beschwert sich, daß er als Anlieger eines öffentlichen Platzes nicht in ausreichendem Maße über die Kosten informiert wurde, die anlässlich eines Ausbaus auf ihn zukommen würden. Zudem bemängelt er, daß nicht alle Anlieger zu Ausbaubeiträgen herangezogen worden seien.  Die Eingabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegt somit nur einer Rechtskontrolle des Ausschusses. Zudem ist in der Angelegenheit eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden, die sich auch mit der Problematik der Nachbargrundstücke auseinandersetzt. Der Ausschuß kann gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Darüber hinaus kann der Ausschuß die Vorgehensweise der Gemeinde nicht beanstanden.
42	581-14 Kreis Stormarn Vorgehensweise eines Bürgermeisters/Wohngeldstelle	Der Petent beschwert sich über seinen Bürgermeister in einer Wohngeldangelegenheit. Nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung seines Wohngeldantrags sei ein gerichtliches Urteil zu seinen Ungunsten ergangen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sei durch den Bürgermeister zurückgewiesen worden.  Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen nach Überprüfung nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
43 588-14	Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, ihm sei die Teilung seines Grundstücks zur Errichtung eines Einfamilienhauses verweigert worden, da es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich gehandelt habe. Seinem Nachbarn sei ein ähnliches Vorhaben später genehmigt worden.</p> <p>Der Ausschuß beanstandet das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde im Falle des Nachbarn. Ein Anspruch für den Petenten ergibt sich hieraus jedoch nicht. Der Ausschuß übersendet dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums, aus der hervorgeht, wie er sein geplantes Bauvorhaben eventuell doch noch verwirklichen kann. Der Ausschuß kann auch auf ein weiteres Schreiben des Petenten hin nicht tätig werden, da der Petent hierin keine neuen Gesichtspunkte vorträgt und da die vom Petenten gewünschte Übersendung von Unterlagen gegen die Geheimhaltungsordnung des Landtags verstoßen würde.</p>
44 591-14	Kreis Ostholstein Vorgehensweise eines Zweckverbandes	<p>Die Petenten sind Eigentümer zweier Grundstücke. Sie bemängeln, daß die Gemeinde mit ihnen einen rechtswidrigen Erschließungsvertrag geschlossen hätte. Zudem habe ein Zweckverband überhöhte Abwassergebühren verlangt und unsinnige Prozesse auf Kosten der Gebührenzahler geführt. Später sei den Gerichtsurteilen nicht gefolgt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Innenministerium keinen Anlaß zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen sieht. Dennoch geht er davon aus, daß der Zweckverband bei künftigen Prozessen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen wird.</p>
45 602-14	Kreis Nordfriesland Baurecht	<p>Die Petentin beabsichtigt den Anbau eines Wintergartens, um ihrem schwerbehinderten Sohn einen angenehmen Aufenthaltsraum zu verschaffen. Sie empfindet die Ablehnung einer entsprechenden Baugenehmigung als eine besondere Härte.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinde einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt hat. Der Ausschuß geht davon aus, daß eine Baugenehmigung erteilt werden kann, sofern die Petentin ihre Bauplanung an die Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung anpaßt.</p>
46 609-14	Kreis Pinneberg Baurecht	<p>Der Petent wendet sich gegen ein Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück. Er befürchtet durch die Erweiterung der Garten- und Landschaftsbaufirma Lärm und andere Belästigungen.</p> <p>Die Baustelle wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorerst stillgelegt, da bisher erst ein Bauvorbescheid erteilt worden ist, ohne daß Fragen der Erschließung und Entwässerung geklärt sind. Diese Klärung wird in einem ordnungsgemäßen Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
47 612-14	Flensburg Ausländerrecht	<p>Die Petentin ist anerkannte Asylbewerberin und bemüht sich um Familienzusammenführung mit ihrer noch im Irak lebenden Tochter. Die Petentin bittet den Ausschuß um Unterstützung, da sie den Eindruck habe, daß die Ausländerbehörde die Einreise nicht erlauben werde.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß die Ausländerbehörde nicht abschließend über den Visumsantrag entschieden hat, da Familienstand und Abstammung der Tochter nicht einwandfrei geklärt sind. Ein Familiennachzug erwachsener oder verheirateter Kinder ist nur in besonderen Härtefällen möglich.</p>
48 613-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	<p>Der Petent bittet um die Überprüfung seiner ausländerrechtlichen Situation mit dem Ziel der Ausstellung eines Fremdenpasses. Er habe aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Staatsangehörigkeit der Ukraine verloren. Die Ausländerbehörde bemühe sich, ihn nach Litauen abzuschicken, da sich in seinen Unterlagen ein litauisches Seefahrtsbuch befunden habe.</p> <p>Der Petent muß nicht mehr mit einer Abschiebung nach Litauen rechnen. Nach ukrainischem Recht ist es jedoch möglich, daß der Petent sich um Wiedererlangung der ukrainischen Staatsangehörigkeit bemüht. Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß vor diesem Hintergrund keine Aufenthaltsbefugnis für den Petenten erteilt werden kann.</p>
49 614-14	Kreis Ostholstein Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst	<p>Der Petent teilt mit, er habe wegen andauernder Schwächen in der Rechtschreibung mit der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst zu rechnen. Er ist der Auffassung, daß die Rechtschreibleistung nicht lediglich aus Diktaten ermittelt werden dürfe.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der umfangreichen Stellungnahme des Innenministeriums an, wonach die geübte Praxis sinnvoll und nachvollziehbar ist.</p>
50 656-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerrecht	<p>Der Petent beschwert sich, daß die Ausländerbehörde ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Er sei Bürgerkriegsflüchtling aus dem ehemaligen Jugoslawien und sei sozial integriert. Seine Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen sei gescheitert.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Ausländerbehörde vor Ablauf der maßgeblichen Frist bekannt geworden ist, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht bestand und daß die Scheidung eingeleitet worden ist. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Ausländerbehörde daher nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
51 665-14	Lübeck Ausländerrecht	<p>Der Petent wendet sich für ein Komitee bosnisch-herzegowinischer Bürgerkriegsflüchtlinge an den Ausschuß. Er bemängelt, daß für Flüchtlinge aus der moslemisch-kroatischen Föderation und aus dem Gebiet der Republika Srpska unterschiedliche Rückführungstermine festgesetzt worden seien. Er ist der Auffassung, daß auch eine Rückkehr in das Föderationsgebiet zur Zeit noch nicht möglich sei.</p> <p>Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge unumgänglich ist. Die differenzierte Behandlung nach Herkunftsgebieten entspricht Förderungen von Flüchtlingsorganisationen. Der Ausschuß bittet das Innenministerium zu prüfen, ob wegen des herannahenden Winters die Durchsetzung der Ausreise bis zum Frühjahr 1998 ausgesetzt werden kann.</p>
52 669-14	Kreis Stormarn Personenstandsrecht; Vorgehen eines Standesamts	<p>Die Petentin beabsichtigt, einen algerischen Staatsangehörigen zu heiraten und beschwert sich in diesem Zusammenhang über Probleme bei der Bestellung des Aufgebots. Ihr seien widersprüchliche Angaben über die benötigten Unterlagen gegeben worden, die Bearbeitung sei langwierig gewesen. Zudem sei sie unfreundlich behandelt worden. Die Ausländerbehörde habe einen Zuzugsantrag ihres algerischen Verlobten, der sich im Rahmen seines Asylverfahrens in Nürnberg aufhalten müsse, abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuß beanstandet das Verfahren, das weniger zögerlich und bürgernäher hätte durchgeführt werden müssen. Er regt organisatorische Änderungen bei der Gemeinde an. In der Sache kann er der Petentin nicht helfen, da bei Aufgebotsverfahren mit Ausländerbeteiligung eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten ist, die eine längere Bearbeitungsdauer unvermeidlich werden lassen.</p>
53 677-14	Flensburg Verhalten der Verkehrspolizei	<p>Der Petent berichtet von einem Vorfall, bei dem Fahrzeuge den Fußweg vor dem Landgericht in Flensburg durch verbotswidriges Parken blockiert hätten. Die Polizei habe zwar Verwarnungen erteilt, hätte die Fahrzeuge nach Auffassung des Petenten jedoch abschleppen müssen.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, daß ein Abschleppen der Fahrzeuge nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht angebracht gewesen wäre, da trotz des Falschparkens ca. 1, 50 m Gehwegbreite verblieben sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
54 682-14	Neumünster Ausländerrecht; Familienzusammenführung	<p>Die Petentin ist Asylbewerberin und setzt sich für die Verlegung ihres Mannes ein, der als Asylbewerber in Hessen untergebracht ist. Sie benötige dessen Hilfe für die Betreuung des behinderten Sohnes.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde einem Zuzug des Vaters zugestimmt hat. Er kann darüber hinaus nicht beanstanden, daß die Behörde die Rückführung der Familie in den Heimatstaat prüft, geht aber davon aus, daß der Gesundheitszustand des Sohnes dabei gesondert berücksichtigt wird.</p>
55 686-14	Kreis Ostholstein Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, er sei von der Bauaufsichtsbehörde verpflichtet worden, sein Haus genau auf der Baulinie zu errichten. Sein Nachbar richte sich bei seinem Bauvorhaben jedoch nicht danach. Daß die Bauaufsichtsbehörde hiergegen nicht einschreite, sei für ihn unverständlich.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Bau auf dem Nachbargrundstück nach der mittlerweile novellierten Landesbauordnung erfolgt ist. Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde ist nach der Auffassung des Ausschusses vertretbar, zumal der Petent auch den Zivilrechtsweg einschreiten kann.</p>
56 688-14	Hamburg Erhebung kommunaler Abgaben	<p>Die Petentinnen besitzen gemeinsam ein Grundstück im Kreis Segeberg. Sie bemängeln, daß Abgabenbescheide stets nur an eine der Eigentümerinnen adressiert seien und daß die zuständige Amtsverwaltung hieran festhalten wolle. Von anderen Stellen erhielten die Petentinnen stets Bescheide, die an beide Petentinnen adressiert worden seien.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Verwaltungspraxis darauf beruht, daß ein Abgabenbescheid an mehrere Schuldner erst dann als bekanntgegeben gilt, wenn alle Schuldner eine Ausfertigung erhalten haben. Die Entscheidung des Amtes ist somit rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuß bittet das Amt jedoch zu prüfen, ob im Falle der Petentinnen nicht eine Ausnahme gemacht werden könnte.</p>
57 696-14	Kreis Dithmarschen Baurecht; gerichtliches Verfahren	<p>Die Petentin hat in einem Rechtsstreit versucht, die grenznahe Bebauung auf dem Nachbargrundstück beseitigen zu lassen, da diese eine Wertminderung ihres Grundstückes verursache. Sie ist der Auffassung, sie werde von der Bauverwaltung und den Gerichten nicht ausreichend unterstützt.</p> <p>Der Ausschuß kann die in der Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Soweit die Petentin die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück beabsichtigt, bittet der Ausschuß die Bauverwaltung, eine eventuelle Bauvoranfrage wohlwollend zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
58 698-14	Kreis Herzogtum Lauenburg Arbeitszeitregelung im Polizeidienst	<p>Die Petenten sind Polizeibeamtinnen und -beamte einer Polizeistation. Sie setzen sich für eine Rücknahme einer Veränderung der Schichtzeiten aus arbeitsmedizinischen Gründen ein. Die neue Regelung führe zu einer Beeinträchtigung der Freizeit.</p> <p>Der Ausschuß kann sich nicht für eine Rücknahme einsetzen, da die Argumente des Innenministeriums für eine Verkürzung der Nachtschicht nachvollziehbar sind. Der Ausschuß stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung, in der auch weitere Möglichkeiten zu einer Flexibilisierung der Schichtzeiten aufgeführt sind.</p>
59 712-14	Lübeck Ausländerrecht	<p>Als Petent wendet sich ein Caritasverband für einen äthiopischen Staatsangehörigen an den Ausschuß. Dieser sei abgelehnter Asylbewerber. Auch die Härtefallkommission beim Innenministerium habe sich nicht für den äthiopischen Staatsangehörigen einsetzen können. Der Rest der Familie habe in Schweden Asyl bekommen. Eine Weiterwanderung sei jedoch aufgrund der Volljährigkeit des Petenten nicht möglich.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung der Härtefallkommission nicht beanstanden. Er bittet aber, den äthiopischen Staatsangehörigen bis Sommer 1998 in Deutschland zu dulden, damit er den Abschluß der Fachhochschulreife erwerben kann.</p>
60 716-14	Lübeck Beförderungspraxis im Polizeibereich	<p>Der Petent berichtet, er sei bei den Beförderungen zum Polizeihauptmeister mit Amtszulage zum 01.10.1997 nicht zum Zuge gekommen. Er habe im Juni 1997 eine Stellenausschreibung für eine dienstpostenbewertete Stelle, die ihm eine Beförderung ermöglicht hätte, durch ein Verwaltungsversehen nicht erhalten.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß eine nachträgliche Überprüfung ergeben hat, daß der Petent die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle nicht erfüllte, so daß ihm durch das Versehen keine Nachteile entstanden sind. Der Ausschuß bittet die Verwaltung jedoch sicherzustellen, daß zukünftig eine ordnungsgemäße Verteilung der Stellenausschreibungen erfolgt.</p>
61 722-14	Kreis Plön Kommunale Selbstverwaltung; Hundeverbote auf Friedhöfen	<p>Der Petent ist der Auffassung, ein auf einem Friedhof neu eingeführtes Hundeverbot sei satzungsrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Die Stadt habe zudem sein Beschwerdeschreiben nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß sich der Friedhof im Eigentum der Kirchengemeinde befindet. Der Ausschuß kann in kirchliche Angelegenheiten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen. Die Stadt hat das Beschwerdeschreiben jedoch an die Kirchengemeinde weitergeleitet, die dem Petenten unterdessen geantwortet hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
62 726-14	Kreis Ostholstein Personalmaßnahme im Polizeibereich	Die Petenten sind Angehörige eines Polizeibeamten, der in einem Beförderungsauswahlverfahren unterlegen ist. Sie teilen mit, daß bei der Beförderungsauswahl von falschen Daten ausgegangen worden sei.  In der Angelegenheit ist ein Gerichtsurteil ergangen, das der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann. Der Ausschuß beanstandet den Berechnungsfehler bei der Beförderungreife. Dieser Punkt ist jedoch in der gerichtlichen Entscheidung bereits berücksichtigt worden.
63 727-14	Kreis Plön Ausländerrecht	Der Fall des Petenten war bereits Gegenstand mehrerer Eingaben und von Beratungen im Landtag. Der Petent ist rumänischer Staatsangehöriger. Seine Mutter besitzt aufgrund einer Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht. Der Petent ist ausreisepflichtig. Der Ausschuß hatte sich im September 1996 dafür ausgesprochen, dem Petenten die Ablegung der Abiturprüfung in Deutschland zu ermöglichen. Der Petent selbst ist mittlerweile „untergetaucht“.  Der Ausschuß kann dem Petenten aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht helfen. Der Petent hält sich zur Zeit illegal in Deutschland auf. Die Absicht der zuständigen Behörden, den Petenten abzuschieben, sobald sein Aufenthalt bekannt wird, kann der Ausschuß daher nicht beanstanden.
64 732-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Personalmaßnahme im Polizeibereich	Der Petent ist Leiter eines Polizeireviers und teilt mit, er sei zum letzten Beförderungsstichtag nicht befördert worden. Da er zum Jahresende in den Ruhestand versetzt werde und stets besonders verantwortungsvolle Aufgaben ausgeübt habe, habe er fest mit einer Beförderung gerechnet.  Der Ausschuß bedauert dem Petenten mitteilen zu müssen, daß eine Beförderung des Petenten wegen mangelnder Planstellen nicht möglich war.
65 735-14	Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerrecht	Der Petent ist bosnischer Staatsangehöriger kroatischer Volkszugehörigkeit. Er teilt mit, bei einer Rückkehr in sein Heimatgebiet in der Republika Srpska drohe ihm die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen. Zudem könne er sich dort keine Existenz aufbauen, wohingegen in Deutschland ein Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit möglich wäre.  Der Ausschuß kann die Absicht der Ausländerbehörde, eine Rückkehr des Petenten einzuleiten, nicht beanstanden. Nach offiziellen Karten liegt der Heimatort des Petenten im Gebiet der Föderation.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
66 742-14	Kreis Stormarn Ausländerrecht	<p>Der Petent wendet sich aus einer Justizvollzugsanstalt an den Ausschuß. Er ist algerischer Staatsbürger und bittet um Überprüfung seines ausländerrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent abgelehnter Asylbewerber ist. Zum Zeitpunkt der Eingabe galt zwar im Land Schleswig-Holstein noch ein befristeter Abschiebestopp für algerische Staatsangehörige. Dieser gilt jedoch nicht für den Petenten, da dieser straffällig geworden ist. Der Ausschuß kann die Absicht der Ausländerbehörde, den Petenten abzuschicken, nicht beanstanden.</p>
67 748-14	Hamburg Ausländerrecht	<p>Der Petent setzt sich für einen togolesischen Staatsangehörigen ein, dem die Abschiebung drohe. Er teilt mit, er garantiere dem Togolesen eine Beschäftigung und eine Wohnung.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß eine Beschäftigung nach dem Ausländerrecht nicht zu einer Hinausschiebung der Abschiebung führt. Zudem liegt für den Togolesen keine Arbeitserlaubnis vor.</p>
68 756-14	Kiel Ausländerrecht	<p>Die Petenten sind eine sechsköpfige libanesische Familie. Sie bitten, auf eine Abschiebung zu verzichten, da der psychische Zustand der Mutter wegen der drohenden Rückreise besorgniserregend sei. Ein Antrag an die Härtefallkommission sei bereits ohne Erfolg gewesen.</p> <p>Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß der psychische Zustand der Mutter erneut untersucht worden ist. Es ist nicht damit zu rechnen, daß sie innerhalb der nächsten 6 Monate reisefähig sein wird. Für diesen Zeitraum wird auch der Aufenthalt der Kinder geduldet werden. Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß zunächst der Familienvater in den Libanon abgeschoben werden wird, um die Rückkehr der Familie vorzubereiten. Der Ausschuß setzt sich jedoch für ein Besuchsrecht des Vaters ein, falls die Trennung länger dauern sollte als vorhergesehen.</p>
69 770-14	Nürnberg Ausländerrecht	<p>Die Petenten appellieren an den Landtag, das Volk der Oromos in Äthiopien vor staatlicher Verfolgung zu schützen. Sie übersenden hierzu umfangreiche Informationen.</p> <p>Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß von der Eingabe in erster Linie Bundesrecht und Organe der Bundesverwaltung betroffen sind. Er schließt sich daher der Auffassung des Innenministeriums an, daß keine Notwendigkeit für die Landesregierung besteht, in der Eingabensache tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
70	<b>799-14</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerrecht	<p>Eine jugoslawische Familie, der die Abschiebung drohe, wendet sich an den Ausschuß. Sie teilen mit, die Volksgruppe der Roma sei in Jugoslawien Repressalien ausgesetzt, gegen die die staatlichen Organe nichts unternähmen.</p> <p>Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß die Ausländerbehörde an die ablehnenden Entscheidungen im Asylverfahren gebunden ist. Der Ausschuß nimmt hierzu zur Kenntnis, daß die Familie im Asylverfahren mehrfach die Möglichkeit zur Anhörung nicht wahrgenommen hat und daß sie sich der drohenden Abschiebung bereits einmal durch Untertauchen entzogen hat.</p>
71	<b>815-14</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerrecht	<p>Die Petenten sind eine georgische Familie, die um einen Aufschub der Abschiebung um 6 Monate bitten, da die Petentin schwanger ist. Eine Abschiebung im Winter würde eine besondere Härte bedeuten, zumal die Familie wegen politischer Betätigung des Petenten mittellos sei.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde die Eingabe zum Anlaß nehmen wird, die Reisefähigkeit der Petentin zu überprüfen. Der Ausschuß kann jedoch nicht beanstanden, daß die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht prüft.</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau**

72 618-14

Kreis Stormarn

Vorgehensweise eines Jugend-  
amtes; Pflegegeld

Die Petentin sorgt sich um ihren zehnjährigen Sohn, der im Alter von 5 Jahren auf Veranlassung des Jugendamtes bei ihrer Mutter untergebracht worden sei. Sie erhalte keine Auskünfte über ihren Sohn und solle jetzt Pflegegeld für ihn zahlen. Sie fragt sich, ob ihr Sohn zum Pflegefall geworden sei.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das Jugendamt der Petentin mittlerweile umfassend Auskunft erteilt hat. Er beanstandet die späte Bearbeitung.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Finanzen und Energie</b>		
73 650-14	Kiel Steuerrecht	<p>Der Petent ist mit der anlässlich seiner Einkommensteuererklärung 1995 geforderten Nachzahlung nicht einverstanden. Die Nachzahlung sei unangemessen, da er als Fernfahrer nicht das ganze Jahr über beschäftigt gewesen sei. Zudem sei der zuständige Sachbearbeiter auf dem Finanzamt nie zu erreichen gewesen.</p> <p>Das Finanzamt hat für die Zeiten, in denen der Petent keine Beschäftigung nachgewiesen hat, ein geschätztes Einkommen angesetzt, da der Petent nicht nachweisen konnte, in diesen Zeiträumen arbeitslos gewesen zu sein. Allerdings muß hierbei noch die Anrechnung von Freibeträgen nachgeholt werden. Da der Petent seine Beschwerden über die Abwesenheit des Sachbearbeiters nicht konkret gefaßt hat, konnte der Sachverhalt nicht im einzelnen überprüft werden. Der Ausschuß hat sich jedoch über die Vertretungspraxis auf dem Finanzamt unterrichten lassen.</p>
74 687-14 705-14	Kreis Schleswig-Flensburg Beschwerde über eine Landesbe- zirkskasse	<p>Die Petenten sind Strafgefangene in der Außenstelle Schleswig der JVA Neumünster. Ihre Löhne erreichen sie über die Landesbezirkskasse erst mit einer Verzögerung von 10 bis 22 Tagen. Beschwerdeschreiben würden durch die Kasse nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die beteiligten Behörden Schritte zur Abstellung dieser Zustände eingeleitet haben.</p>
75 690-14	Kreis Steinburg Steuerrecht	<p>Der Petent ist nach einem Umzug der Auffassung, daß das Steuerrecht in den Kreisen unterschiedlich angewandt werde. Vor dem Umzug sei stets anerkannt worden, daß er die bei seiner Tätigkeit als Fernfahrer bei einer luxemburgischen Firma erzielten Einkünfte vollständig in Luxemburg versteuere. Seit dem Umzug verlange das Finanzamt, die Einkünfte den Staaten zuzuordnen, in denen er sich bei seiner Tätigkeit jeweils aufgehalten hat.</p> <p>Der Ausschuß weist den Petenten darauf hin, daß die unterschiedliche Besteuerung darauf beruht, daß erst 1994 festgestellt wurde, daß der Petent nicht ausschließlich in Luxemburg tätig ist. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums zur Verfügung, die auch Hinweise für den Fall enthält, daß die Einkünfte des Petenten in Luxemburg weiterhin voll versteuert worden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
76	692-14  Kreis Herzogtum Lauenburg  Veräußerung von Landesmiet- wohnungen; Mietverhältnis	<p>Die Petentin bewohnt mit ihrer Familie ein ehemaliges Polizeidienstgehöft. Sie teilt mit, eine Nachbarin beabsichtige das Haus zu erwerben, um einen auf dem Nachbargrundstück bestehenden Gewerbebetrieb vergrößern zu können. Die Petentin bittet, ihr zu ermöglichen, das Haus selbst zu kaufen, da anderweitiger Mietraum für die Familie nur schwer zu finden sei.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß die Nachbarin aufgrund eines Erbbaurechts ein Vorkaufsrecht besitzt. Dennoch hat die Oberfinanzdirektion die Verkaufsverhandlungen zurückgestellt, um der Familie der Petentin Zeit für einen eventuellen Wohnungstausch zu geben. Der Ausschuß kann die behördliche Vorgehensweise daher nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</b>		
77 693-14	Kiel Entziehung der Fahrerlaubnis	Der Petent kann den Entzug seiner Fahrerlaubnis nach 30-jähriger Teilnahme am Straßenverkehr nur aufgrund einer einmaligen Verhaltensauffälligkeit nicht akzeptieren. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da er den Rechtsweg beschreiten will.  Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
78 703-14	Kreis Herzogtum Lauenburg Lärmbelästigung infolge einer Straßenbaumaßnahme	Die Petenten wohnen in der Nähe einer Straßenbrücke, bei der 1994 die Fahrbahnübergänge ausgetauscht worden seien, was zu erhöhten Fahrgeräuschen geführt habe. Aufgrund von Beschwerden seien Gutachten erstellt und Verkapselungen durchgeführt worden, die jedoch zu keinen Verbesserungen geführt hätten. Die Petenten bitten darum, für Verbesserungen zu sorgen und eine eventuell noch ausstehende Endabnahme zu verhindern.  Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß die Schlußabnahme nicht unter Hinweis auf die Lärmimmissionen verweigert werden kann. Dem Ausschuß haben Gutachten vorgelegen, aus denen sich ergibt, daß durch die Nachbesserungen eine deutliche Minderung der Lärmbelästigung eingetreten ist. Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, an dieser Feststellung zu zweifeln.
79 715-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Erteilung einer Fahrerlaubnis vor Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters	Der Petent teilt mit, sein Sohn benötige noch vor Vollendung des 16. Lebensjahres den Führerschein der Klasse 1b. Anderenfalls sei er nicht in der Lage seinen Ausbildungsplatz zu erreichen. Die für die Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde sei zu keinem Kompromiß bereit.  Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gewährung von derartigen Ausnahmen im Erlaßwege einheitlich geregelt ist. Ausschlaggebend hierfür war die unterschiedliche Praxis bei den einzelnen Behörden und die nach wie vor überdurchschnittliche Unfallbeteiligung bei Fahranfängern. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuß die getroffenen Entscheidungen nicht beanstanden.
80 758-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Entzug einer Fahrerlaubnis	Der Petent berichtet, ihm sei nach einer Trunkenheitsfahrt der Führerschein entzogen worden. Nach Anfertigung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei die Frist vor einer Neubeantragungsmöglichkeit auf ein Jahr verlängert worden. Der Petent sei jedoch auf die Fahrerlaubnis angewiesen.  Der Ausschuß kann die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde nicht beanstanden, da diese die Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer zu bedenken haben. Dem Petenten steht der Rechtsweg offen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
81	<b>779-14</b> München Verkehrsorientierungssystem	<p>Der Petent stellt dem Ausschuß ein von ihm erfundenes Verkehrsorientierungssystem vor. Der Petent ist der Auffassung, durch die Einführung dieses Systems anstelle der hergebrachten Beschilderung ließe sich das Problem des „Geisterfahrens“ vermeiden. Darüber hinaus wäre eine Orientierung auch für Ortsunkundige und Personen, die der Landessprache nicht mächtig sind, möglich.</p> <p>Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß die Einführung eines derartigen Systems nicht nur Vorteile hätte. Da die Bundesrepublik Deutschland auch internationale Übereinkommen über Straßenverkehr befolgen muß, kann sich der Ausschuß nicht für eine Ablösung der hergebrachten Beschilderung einsetzen.</p>
82	<b>794-14</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Aufstellen einer Bedarfsampel	<p>Die Petentin setzt sich für die Aufstellung einer Bedarfsampel in ihrem Dorf ein. Die Durchgangsstraße sei seit der Öffnung der innerdeutschen Grenzen stark befahren und trenne Wohngebiete von öffentlichen Einrichtungen. Eine Ampel sei zur Verhütung von Unfällen erforderlich.</p> <p>Die Angelegenheit war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage einer Landtagsabgeordneten. Der Ausschuß leitet eine Kopie der Antwort der Landesregierung, die der Ausschuß nicht beanstanden kann, an die Petentin weiter.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus</b>		
83	<b>2321-13</b> Kreis Nordfriesland Flurbereinigung	<p>Die Petentin bittet den Ausschuß um Hilfe in einem Flurbereinigungsverfahren. Sie ist der Auffassung, daß sie durch die Flurbereinigung in unzulässiger Weise benachteiligt worden sei.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, der Petentin nicht behilflich sein zu können. Er stellt ihr eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums, die er nicht beanstanden kann, zur Verfügung.</p>
84	<b>176-14</b> Kreis Dithmarschen Leistungen der Agrarförderung; Förderungsvoraussetzungen	<p>Der Petent teilt mit, er habe es trotz schwerer Behinderung geschafft, einen funktionierenden landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen. Aufgrund einer Änderung der Rechtsauslegung erhalte er nunmehr keine Ausgleichszahlungen mehr, da diese Zahlungen bei gleichzeitigem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mehr gewährt würden. Der Petent müsse den Betrieb schließen und könne ihn nicht mehr an seine Kinder weitergeben.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der Petent trotz seiner schweren Behinderung einen Betrieb aufgebaut hat, kann die Ausführungen des Ministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt, aber nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
85	<b>150-14</b> Kreis Stormarn Neuorganisation der Suchtarbeit im Kreis Stormarn	Die Petenten teilen mit, daß bei der Neuorganisation der Suchtarbeit im Kreis lediglich mit einem Wohlfahrtsverband verhandelt worden sei. Der Verzicht auf den Wettbewerb führe zu einer Verschlechterung der Situation für die Suchtkranken. Eine Überprüfung der betreffenden Akten des Gesundheitsamtes hat keine Hinweise auf beanstandenswerte Vorgehensweisen ergeben. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten ist vom Dienstvorgesetzten zurückgewiesen worden.
86	<b>440-14</b> Kreis Dithmarschen Änderung des Kindertagesstättengesetzes	Die Sprecherin einer Kindertagesstätteninitiative berichtet von ihrer Arbeit und regt Änderungen bei der anstehenden Novellierung des Kindertagesstättengesetzes an. Der Ausschuß nimmt die Änderungswünsche zur Kenntnis. Die Unterlagen wurden an die Fraktionen weitergeleitet.
87	<b>477-14, 516-14, 542-14, 549-14, 555-14, 566-14, 576-14, 582-14, 608-14</b> Verschiedene Kreise Gesetzlicher Schutz zur Tätigkeit psychologischer Psychotherapeuten/-innen	Die Petenten sind Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen und bitten den Landtag, sich zum Schutz ihres Berufsstandes für ein Gesetz, das ihre Berufsausübung regelt, einzusetzen. Der Ausschuß teilt den Petenten mit, daß der Landtag bereits eine Bundesratsinitiative eingeleitet hat. Er leitet die Eingaben als Arbeitsmaterial an den Deutschen Bundestag weiter.
88	<b>586-14</b> Flensburg Gesetzliche Unfall- und Krankenversicherung	Der Petent schildert Einzelfragen bei der Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung. Insbesondere beschwert er sich über die Ablehnung der Kostenübernahme für Zusatzausstattungen durch seine Krankenkasse. Der Ausschuß kann bei der Bearbeitung der Angelegenheit keine Rechtsverstöße erkennen.
89	<b>622-14</b> Kreis Nordfriesland Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente	Der Petent ist mit der Ablehnung seiner Rentenanträge nicht zufrieden. Er teilt mit, sein Rechtsanwalt habe Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Landesversicherungsanstalt erhoben. Da in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
90	<b>679-14</b>  Kreis Dithmarschen  Gesetzliche Krankenversicherung für Rentner	<p>Der Petent verwendet sich für seine Lebensgefährtin. Er teilt mit, die Krankenversicherung der Rentner nehme diese nicht auf, da ihr die notwendigen Vorversicherungszeiten fehlen. Gerichtliche Entscheidungen seien zuungunsten seiner Lebensgefährtin gefallen.</p> <p>Da in der Angelegenheit gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
91	<b>706-14</b>  Kreis Stormarn  Beanstandung einer Arztrechnung	<p>Die Petentin ist mit der Abrechnung von Versand- und Portokosten für die Übersendung einer Blutprobe in ein Labor nicht einverstanden. Sie ist der Auffassung, die tatsächlich entstandenen Kosten lägen niedriger als die abgerechneten Kosten.</p> <p>Der Ausschuß kann sich mit zivilrechtlichen Auseinandersetzungen nicht befassen und verweist die Petentin an die Ärztekammer.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

92 2119-13	Lübeck Nutzung eines Campingplatzes	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine Verfügung des Kreises, während des Winterhalbjahres die Wohnwagen von Dauercampnern von einem Campingplatz zu entfernen. Dies sei in den Vorjahren nicht verlangt worden. Es sei zudem zweifelhaft, welchen Nutzen die Räumung des Campingplatzes haben solle.</p> <p>Der Ausschuß kann sich auch nach der Durchführung eines Ortstermins nicht für einen Verzicht auf die Räumung aussprechen. Im Kompromißwege werden die zuständigen Behörden den Verbleib der Wohnwagen auf dem Gelände in diesem Jahr ein letztes Mal dulden.</p>
93 169-14	Kreis Segeberg Verdacht der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung	<p>Der Petent ist Landwirt auf einem von 21 Personen bewohnten Hof, der nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sei. Ihm sei aufgegeben worden, zur Verbesserung der Abwasserreinigung Klärteiche zu bauen. Die Baumaßnahme habe sich durch den strengen Winter verzögert. Daraufhin hätten Polizei, Kreisbehörden und die Staatsanwaltschaft Schritte gegen ihn eingeleitet. Der Petent empfinde dies als völlig überzogen.</p> <p>Der Ausschuß kann die behördlichen Maßnahmen nicht beanstanden. Die Behörden mußten aufgrund einer Anzeige einschreiten. Da die Kleinkäranlage mittlerweile ordnungsgemäß ausgebaut ist, hat sich die Eingabe in der Sache erledigt.</p>
94 377-14	Kreis Segeberg Baumschutzmaßnahmen	<p>Der Petent beschwert sich über eine Verfügung der unteren Naturschutzbehörde, mit der ihm aufgegeben wurde, die bei Baumaßnahmen auf seinem Grundstück am Wurzelwerk beschädigte Buche auf dem Nachbargrundstück zu sanieren. Der Petent bemängelt falsche Entfernungsangaben in dem Bescheid, hat die Sanierungsmaßnahmen jedoch durchgeführt.</p> <p>Durch die Durchführung der Sanierung durch den Petenten ist die Eingabe inhaltlich erledigt. Der Ausschuß bemängelt jedoch die Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde, die aufgrund von falschen Tatsachen ergangen sind, und die Aussage des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, daß die Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
95 615-14	Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausführung gewerblicher Arbeiten durch Wasser- und Bodenver- bände	Der Petent wendet sich für den Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft an den Ausschuß und berichtet, öffentlich geförderte Wasser- und Bodenverbände würden zunehmend im gewerblichen Bereich tätig. Die gewerblichen Betriebe müßten ihren Kalkulationen andere Ausgangswerte unterlegen und seien daher benachteiligt. Diese Situation habe sich durch das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz des Bundes verschärft.  Die Kritik ist aus der Sicht des Eingabenausschusses unbegründet. Er stellt dem Petenten hierzu die detaillierte Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zur Verfügung.
96 675-14	Lübeck Prüfungsintervalle für Wasser- und Bodenverbände	Der Petent bittet den Ausschuß zu prüfen, ob die Prüfungsintervalle für Wasser- und Bodenverbände verlängert werden könnten. Bei dem Verband, dessen Vorsteher der Petent ist, stünden zur Zeit keine größeren Maßnahmen an, die den jährlichen Prüfungsaufwand rechtfertigen könnten.  Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an, nach denen jährliche Prüfungen für nötig erachtet werden. Er stellt dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme zur Verfügung.
97 683-14	Kreis Stormarn Standort für Wertstoffbehälter	Der Petent teilt mit, in seinem Wohngebiet seien Wertstoffbehälter aufgestellt worden, die für die Anlieger zu einer erhöhten Lärmbelästigung führen würden. Die Stadt hätte zwar nach Beschwerden versprochen, sich um einen anderen Standort zu kümmern, hätte jedoch nichts unternommen. Mit einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, im Zuge des Eingabeverfahrens seien die Behälter umgesetzt worden.  Der Ausschuß begrüßt diese Entwicklung.

Lfd. Nummer der Eingabe;  
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;  
Gegenstand der Eingabe

Inhalt der Eingabe;  
Art der Erledigung

---

**Sonstige**

98 757-14

Kiel

Auswahl von Autoren für das „Literaturtelefon“

Der Petent teilt mit, in diesen Tagen erscheine sein erster Gedichtband. Die Landeshauptstadt weigere sich, ihm an ihrem Literaturtelefon die Gelegenheit zu geben, seine Gedichte vorzustellen. Die Annahme durch einen Verlag beweise jedoch, daß die Gedichte zur Veröffentlichung geeignet seien.

Der Ausschuß kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht eingreifen. Die Tatsache, daß der Petent einen Verlag für seine Gedichte gefunden hat, kann kein zwingendes Auswahlkriterium für die Stadt sein.

